

## Der Versicherungsmakler und die Kristallkugel und so entschied der BGH

Beauftragt jemand einen Versicherungsmakler, sich seiner Versicherungsthemen anzunehmen, so ist die Erwartungshaltung darauf gerichtet, dieser möge seine Kosten reduzieren und seinen Versicherungsschutz optimieren. Dass eine solche Erwartungshaltung und die erbrachte Dienstleistung nicht in jedem Fall harmonisieren liegt auf der Hand. Eine besonders ausgeprägte Anforderung eines Versicherungsnehmers an seinen Makler hatte vor einiger Zeit der Bundesgerichtshof (BGH) zu entscheiden (BGH III ZR 231/08). Wohnungswirtschaft- heute-Versicherungsexperte Wolf-Rüdiger Senk berichtet

Es entspricht allgemeiner Auffassung in der Rechtsprechung sowie dem Schrifttum, dass einen Makler aufgrund des Maklervertrages weit reichende Pflichten treffen. Eine konkrete gesetzliche Normierung der einschlägigen Verpflichtungen kennt das deutsche Recht nicht; lediglich in den §§ 60ff. VVG wurden jüngst einzelne Pflichten wie beispielsweise Beratungs-, Dokumentations- und Informationspflichten des Maklers normiert.

Aus der Rechtsprechung ist dabei das sogenannte Sachwalterurteil des BGH hervorzuheben (BGH vom 22.05.1985 in BGHZ 94,356ff.). Dort wird postuliert, der Makler müsse „von sich aus das Risiko untersuchen, das Objekt prüfen und den Versicherungsnehmer als seinen Auftraggeber ständig, unverzüglich und ungefragt unterrichten“. Zugleich bezeichnet ihn der BGH „wegen dieser umfassenden Pflichten...für den Bereich der Versicherungsverhältnisse des von ihm betreuten Versicherungsnehmers als dessen treuhänderähnlichen Sachwalter“.

### Willkommen im Dienstleistungsnetzwerk!

Die strategische Allianz der Besten



Das Netzwerk für die Wohnungswirtschaft kombiniert das Know-how erfahrener Spezialisten zu maßgeschneiderten Praxislösungen. Hieraus entstehen Strategien zur professionellen Unternehmensführung, verknüpft mit den Instrumenten des integrierten Marketings.

Sie haben Interesse?  
Nähere Informationen unter  
[www.netzwerkfdw.de](http://www.netzwerkfdw.de)



**netzwerk**<sup>®</sup>  
für die wohnungswirtschaft

Netzwerk für die Wohnungswirtschaft GmbH  
Am Schürholz 3 • 49078 Osnabrück  
Fon 0541 800493-40 • Fax 0541 800493-30  
[info@netzwerkfdw.de](mailto:info@netzwerkfdw.de) • [www.netzwerkfdw.de](http://www.netzwerkfdw.de)

Mit diesen weitreichenden Anforderungen wollte in dem eingangs erwähnten Rechtsstreit der Kläger sich jedoch noch nicht zufrieden geben. Er hatte im Jahr 2002 den beklagten Versicherungsmakler beauftragt, Zweckmäßigkeit und Vertragsgestaltung seiner privaten Krankenversicherung zu überprüfen. Im Rahmen dieser Prüfung veranlasste der beklagte Makler den Kläger zu einem Wechsel des Krankenversicherers. Aufgrund dieses Wechsels kam es zu einem Verlust der bis dato von dem Kläger bei seinem bisherigen Versicherer erworbenen Altersrückstellungen, was bis dahin als völlig unvermeidlich angesehen wurde. Erst einige Jahre später wurde aufgrund einer Studie des Ifo-Instituts die Möglichkeit aufgezeigt, bestimmte individuell kalkulierte Altersrückstellungen transferierbar zu machen, was den Gesetzgeber schlussendlich dazu veranlasste, die gesetzlichen Rahmenbedingungen für einen solchen Transfer zu schaffen.

Der Kläger stützte seinen Schadenersatzanspruch gegen den Makler darauf, der Makler habe seine Beratungspflichten verletzt. Hätte der Kläger seinen Versicherungsvertrag mit dem bisherigen Krankenversicherer im Jahre 2002 nicht gekündigt, hätte er im Jahre 2009 in den Basistarif eines anderen Versicherers wechseln können und dabei gemäß § 204 VVG Abs.1 S.2 Nr.2b) VVG neuer Fassung den entsprechenden Teil seiner Altersrückstellungen des bisherigen Versicherers mitnehmen können.

Hier hat der BGH jedoch Einsicht mit den Nöten der Versicherungsmakler gezeigt und konstatiert, im Rahmen der Betreuungs- und Beratungspflichten müsse der Versicherungsmakler nur diejenigen Gesichtspunkte in die Abwägung mit einbeziehen, die zum Zeitpunkt der Beratungsleistung bekannt seien oder mit denen man zumindest hätte rechnen können. Auf unvorhersehbare Änderungen der Rechtslage könne eine Beratung schon aus faktischen Gründen keine Rücksicht nehmen. Auch sei aus objektiver Sicht nicht anzunehmen, dass ein Berater die Haftung für einen Risikobereich übernehmen wolle, dessen Größenordnung nicht absehbar sei.

Aus Sicht des Klägers ist diese Entscheidung wohl nicht befriedigend, jedoch gebührt dem BGH Lob für seine praxisgerechte Sicht der Dinge. Schon die schlichte Logik gebietet es, jemanden im Rahmen der rechtlichen Würdigung seiner Aktivitäten nicht für Umstände zur Verantwortung zu ziehen, die er zum Zeitpunkt seines Tätigwerdens nicht kennen konnte.

Somit bleibt die Kristallkugel für den Makler auch zukünftig entbehrlich. Die höchstrichterlichen Anforderungen an die Sachwalterfunktion des Versicherungsmaklers bleiben davon jedoch nach wie vor unberührt.

**Wolf-Rüdiger Senk**

[wolf-ruediger.senk@avw-gruppe.de](mailto:wolf-ruediger.senk@avw-gruppe.de)



Imelda formt ihre

# Ziegel

mit der Familie. Sie baut ihr Haus in Selbsthilfe. Sie können helfen.

[www.deswos.de](http://www.deswos.de)



**DESWOS**

Deutsche Entwicklungshilfe  
für soziales Wohnungs- und  
Siedlungswesen e.V.